

IN.KU

Die Gesellschaft für Industriekultur sucht die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit allen an der Industriekultur interessierten Kreisen in der Schweiz, aber auch im Ausland. Sie will fachliche Unterstützung und Beratung beim Erhalt und der Umnutzung von Industriedenkmälern anbieten und je nach Möglichkeit Gutachten erstellen. Mit Partnern will sie regionale und kantonale Projekte wie Neunutzungen, Sanierungen, etc. bearbeiten, realisieren und dokumentieren.

So sollen zum Beispiel Maschinen in gewachsenen und aktuellen, nach Möglichkeit produktiven Zusammenhängen betrieben werden; Disneyland-Aktivitäten sind klar ausgeschlossen.

Die Gesellschaft ist keine Berufsvereinigung. Sie setzt sich zusammen aus interessierten Personen und Fachleuten aus den verschiedensten Sparten.

„ Die Gesellschaft für Industriekultur fördert in der Öffentlichkeit durch interdisziplinäre Zusammenarbeit das Verständnis für die Industriekultur im Spannungsfeld zwischen Mensch und Umwelt und für das industrielle Erbe. “

Gemeinsames Element ist das Bestreben, sich für die Pflege und Erhaltung des industriellen Erbes einzusetzen.

Mit Ausstellungen und Anlässen zur Geschichte und Gegenwart der Industriekultur, dem Sammel-Bulletin IN.KU und regelmässigen Presseinformationen tritt die Gesellschaft an die Öffentlichkeit.

EINLEITUNG

Die Gesellschaft für Industriekultur bietet:

IN.KU-Bulletin, das regelmässige Informationsbulletin im Sammelordner zur Industriekultur. 3 - 4 Ausgaben pro Jahr.

Veranstaltungskalender
Industriekultur-Aktivitäten

Exkursionen, Vorträge, Auslandsreisen, teilweise in Zusammenarbeit mit anderen Trägern, z. B. GSK, TWI

Ausstellungen

Objektbezogene Aktivitäten:
Begonnen wird mit der Betreuung des Industrievelowegs in Winterthur



Einsatz des Vorstands für die im Zweckartikel formulierten Ziele (siehe Statuten).



Die 200 Jahre lang gewachsene Industriegesellschaft befindet sich im Umbruch. Sinnbilder davon sind landauf, landab Fabrikabbrüche.

Foto: H.P. Bärtschi

Industriekultur in der Schweiz

DIE GEGENWART...

Das Leben ist geprägt von einer zunehmenden Hektik. Wie andere Städte steht Winterthur vor einem wirtschaftlich-technischen Umbruch, durch den industrielle Kulturgüter zum Verschwinden gebracht werden. Aus diesen Gründen wurde am 8. November 1991 in der »Kultursagi« die »Gesellschaft für Industriekultur« gegründet. Die folgende Darstellung gibt einen (unvollständigen) Überblick über die Aktivitäten zur Erhaltung industrieller Kulturgüter in der Schweiz.

1 Industriearchäologische Denkmalpflege

Heute stehen gesamtschweizerisch elf Industrie- oder Handwerksgebäude auf der Liste der eidgenössischen Denkmalpflege. Die Schutzlisten sind allerdings Informationsinstrumente. Der Bund ist nur für Schutzmassnahmen seiner eigenen Bauten zuständig. Die Pflege des industriellen Erbes wird in den Kantonen sehr unterschiedlich angegangen; das Gefälle zwischen den Gemeinden ist noch grösser als zwischen den Kantonen.

2 Aktivitäten in den Museen

Das Verkehrshaus in Luzern, das am meisten besuchte Museum der Schweiz, stellt immer neue Bereiche der Industriearchäologie aus.

Das Technorama in Winterthur – konzipiert als erstes nationales Technikmuseum – präsentiert, um mehr Besucher zu gewinnen, vermehrt Technik der Gegenwart und Zukunft. Dazu gibt es über 500 Lokalmuseen, von denen einige auch industriearchäologische Aspekte aufweisen.

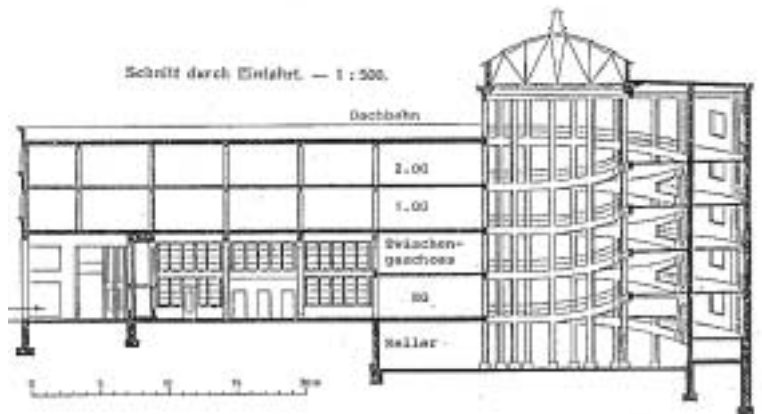
3 Vereinsaktivitäten und Privatwirtschaft

Die Basis fast jeder industriearchäologischen Aktivität in der Schweiz sind die Vereinsaktivitäten. Unzählige Vereine bemühen sich um die Erhaltung von Einzelobjekten. Eine wichtige Rolle spielen aber auch privatwirtschaftliche Aktivitäten. Als Beispiele seien die Brauerei Feldschlösschen in Rheinfelden, das Salinemuseum der Saline Bex im Waadtland und die Restaurierung des Greuterhofes in Islikon genannt.

4 Forschung und Lehre

Die Schweizerische Vereinigung für Technikgeschichte hat sich in den 70er Jahren mit dem Ziel formiert, in der Schweiz einen Lehrstuhl für Technikgeschichte zu schaffen. Ihrem Ziel ist die Vereinigung in den letzten Jahren kaum nähergekommen, da für die Eidgenössischen Technischen Hochschulen immer noch der Personalstopp gilt. Verschiedene Lehrstuhl- und Institutsinhaber fördern jedoch zunehmend industriearchäologische Arbeiten. Im nationalen Rahmen erarbeitet ein Team der Uni Bern das »Inventar der historischen Verkehrswege«.

Vollständiger Text in: Nike Bulletin, Juni 1991, S. 12 ff., verfasst von H.-P. Bärtschi



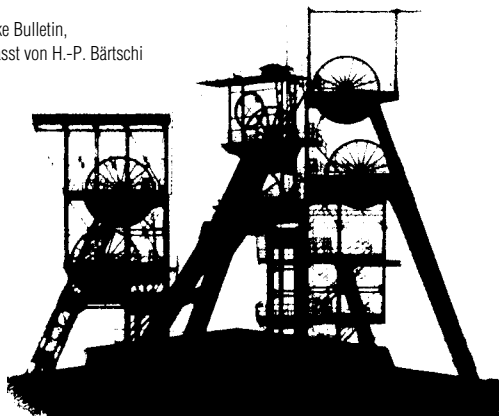
Im IN.KU-Bulletin 5 machte die Gesellschaft für Industriekultur auf den Denkmalwert des vom Abbruch bedrohten Eisbetonbaus »Schlotterbeck«, 1927 in Basel erbaut, aufmerksam.

Eine lebendige, multifunktionale Umnutzung ist im Eisenwerk Frauenfeld gelungen. Das IN.KU-Bulletin 6 behandelte die Geschichte dieser Fabrikanlage, in der die Gesellschaft für Industriekultur 1993 eine Industriekultur-Ausstellung zeigte.



Innerhalb eines Jahres eine zweifache Umnutzung erfahren hat die Sulzer-Halle 180 im Werk Winterthur-Stadt; nach der Verlagerung der Kesselschmiede wurde sie als Festhalle benutzt und anschliessend fand hier der Einbau für die Architekturabteilung des Technikums statt.

1992 organisierte die Gesellschaft für Industriekultur in dieser Halle eine Industriekultur-Ausstellung und Referate.



Ost- und Westdeutschland, Polen und der Bodenseeraum waren Ziele von bisherigen »IN.KU«-Reisen, zusätzlich werden jedes Jahr Besuche in Fabriken mit modernsten oder über 100 jährigen Maschinen angeboten, ebenso wie Dampfer- und Dampferfahrten oder Besichtigungen leerstehender oder von der Stilllegung bedrohter Fabriken.

Die Statuten des Vereins "Gesellschaft für Industriekultur"

I. Name, Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen "Gesellschaft für Industriekultur" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Winterthur.

2. Der Verein fördert in der Öffentlichkeit durch interdisziplinäre Zusammenarbeit das Verständnis für die Industriekultur im Spannungsfeld zwischen Mensch und Umwelt und für das industrielle Erbe.

Der Verein engagiert sich für vitale Erhaltung, zeitgerechte Umnutzungen und den Betrieb wichtiger technischer Kultur-güter in ihrem gewachsenen und aktuellen Zusammenhang.

II. Mitgliedschaft

3. Als Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen (auch Körperschaften des öffentlichen Rechts) aufgenommen werden.

4. Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt durch den Vorstand.

5. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten/die Präsidentin erfolgen.

III. Vereinsmittel

6. Das Vereinsvermögen wird geäuftet durch Gönnerbeiträge, Vermögensertrag und sonstige Einkünfte.

Über die Erhebung und Höhe all-fälliger Mitgliederbeiträge entscheidet die Vereinsversammlung.

Eine Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder besteht nicht. Ausschliesslich das Vereinsvermögen haftet für die Verbindlichkeiten des Vereins.

IV. Organisation

7. Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung;
- b) Der Vorstand;
- c) Die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen.

a) Vereinsversammlung

8. Die Vereinsversammlung wird durch den Präsidenten/die Präsidentin einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die Vereinsmitglieder mindestens 10 Tage im voraus unter Angabe der Traktanden.

9. Die ordentliche Vereinsversammlung findet innert zehn Wochen nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden abgehalten, wenn es die Vereinsversammlung, der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder verlangen.

10. Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Statutenänderung;
- Wahlen des Vorstands, des Präsidenten/der Präsidentin und der Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen.
- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen.
- Beschlussfassung über die Verwendung von Gewinnen und die Deckung von Verlusten;
- Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- Beschlussfassung über andere vom Vorstand der Vereinsversammlung unterbreitete Gegenstände.

11. Für Wahlen und Beschlüsse der Vereinsversammlung gelten folgende Bestimmungen:

- Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr.

- Bei Wahlen gilt das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Erreichen mehrere Kandidaten/Kandidatinnen die gleiche Stimmzahl, ist derjenige/diejenige gewählt, für welche(n) der Präsident/die Präsidentin gestimmt hat.
- Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident/die Präsidentin, der/die mitstimmt, den Stichentscheid.
- Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder erfolgen.

b) Vorstand

12. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und mindestens zwei weiteren Vereinsmitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin und bestimmt die Funktionen seiner übrigen Mitglieder.

13. Die Vorstandsmitglieder werden auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

14. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er legt die Zeichnungsbefugnisse fest.

15. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes beim Präsidenten/bei der Präsidentin eine Sitzung verlangen.

Der Vorstand beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende, der/die mitstimmt, den Stichentscheid. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied die

Abhaltung einer Sitzung verlangt.

16. Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch Statuten oder Gesetz andern Organen übertragen sind; insbesondere:

- Vorbereitung der Vereinsversammlung;
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse;
- Vorlegen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung an die Vereinsversammlung.

c) Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen

17. Die Rechnung wird durch zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen auf ihre Ordnungsmässigkeit überprüft.

Die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören, sie brauchen nicht Vereinsmitglieder zu sein. Juristische Personen sind wählbar. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist zulässig.

18. Das Geschäftsjahr (Rechnungsjahr) fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

V. Auflösung

19. Bei einer Auflösung des Vereins (Ziff. 11) wird der nach der Bezahlung der Vereinsschulden verbleibende Überschuss der Cassinelli-Vogel-Stiftung in Zürich überwiesen.

20. Die Vereinsmitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. Schlussbestimmung

21. Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 8. November 1991 genehmigt. Sie treten mit diesem Tag in Kraft.

Winterthur, 8. November 1991

Das Gründungsecho

Am 8. November 1991 fand in der Kultursagi Winterthur die Gründungsversammlung der «Gesellschaft für Industriekultur» (GI) statt. Drei Nummern des vierteljährlich erscheinenden Publikationsorgans «IN.KU» lagen bereits vor.

An der Gründungsversammlung wurden verschiedene Botschaften von schweizerischen Gesellschaften vorgelesen:

— Dr. N. Caviezel von der **Gesellschaft für schweizerische Kunstgeschichte** drückte seine Freude über die Gründung der GI aus und betonte, dass die GSK als Generalistin auf die Unterstützung einer professionell arbeitenden GI angewiesen sein werde.

— E. Brun, Präsident der **Gesellschaft für Bergbau-forschung**, stellte seine Gedanken zu Industrie und Kultur vor. Er betrachtet das jeweilige Produkt einer Zeit, sei es nun Maschine, Erfindung oder Bauwerk, als Zeugnis der Kultur dieser Zeit. Zweifellos bleibe noch viel zu tun auf dem Gebiet der Industriekultur.

Doch auch die schweizerischen Hochschulen betrachten unsere Gründung mit Interesse und Wohlwollen:

— Prof. Dr. G. Mörsch vom **Institut für Denkmalpflege** an der ETH Zürich wünschte bestes Gelingen bei der Benennung und Erhaltung wichtiger Zeugnisse, die der Gegenwart für ihre Fragen an die Zukunft unentbehrlich sind, wozu in der Schweiz eindeutig die Zeugnisse der Industriegeschichte gehören.

— Prof. Dr. S. von Moos vom **Kunstgeschichtlichen Seminar der Uni Zürich** drängt zur dringenden Arbeitsaufnahme mit «Voll-dampf», weil «Laisser-Faire» und Pluralismus bis

anhin sowohl den industriellen Fortschritt als auch die Spurensicherung der Technik- und Industriegeschichte geprägt haben. Verschiedene «Neunutzer» von Fabrikanlagen meldeten sich zu Wort:

— H. Jossi vom **Greuterhof in Islikon TG** äusserte sich erfreut über unseren «Schulterschluss». Er bedeute Motivation und Hori-zonterweiterung zugleich.

— H. Hablützel von der **Wespimühle Winterthur**, selbst im Vorstand der GI, erläutert, dass es doch möglich sein sollte, das eine, das Gehen mit der Zeit, zu tun ohne das andere, das Bewahren, zu lassen.

— M. Fischer als Präsident der **Gemeinschaft Hard** in Winterthur sieht in der GI den Grundstein gelegt, um andere Zeugen der Industriekultur vital zu erhalten, zeitgerecht umzunutzen und zu betreiben.

Das breite Echo der Zeitungsmedien fiel durchwegs positiv aus. Selbst Radio DRS und Lokalradios widmeten sich mit Interviews dem Thema.

Die IN.KU-Bulletins

präsentieren in loser Folge Beispiele von Umnutzungen und sinnvollen Neunutzungen von Industrieanlagen. In einer Ausgabe wird jeweils ein Objekt vorgestellt; erläutert werden Entstehung, Entwicklung und Neunutzung des Gebäudes oder Areals sowie historisch-soziale Aspekte. Ein wichtiger Punkt ist aber auch die Finanzierung der Umnutzung. Ein Portrait des ursprünglichen Besitzers will das Entstehungsmoment und die Gründe dafür vertiefen. Unter anderem soll so auf das Spannungsfeld zwischen Mensch und Technik aufmerksam gemacht werden. Illustriert wird das jeweilige Objekt mit Fotos, ein Plan zeigt den Standort und die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Sofern möglich, wird auf ähnliche Objekte hingewiesen.

Diese Informationen der Gesellschaft für Industriekultur erscheinen unregelmässig, mindestens aber drei Mal pro Jahr. Das Format ist 4 Seiten A4, gelocht und kann im dazugehörigen Ordner aufbewahrt werden. Ergänzt werden die IN.KU - Bulletins durch einen Veranstaltungskalender, der über eigene Aktivitäten orientiert sowie Hinweise auf verwandte Aktionen liefert. Sporadisch wird auch auf Neuerscheinungen auf dem Buchmarkt hingewiesen. Zu einem späteren Zeitpunkt wird ein Register erstellt. Die IN.KU - Bulletins werden einfarbig auf chlorfrei gebleichtes Papier gedruckt.

Adresse:

Gesellschaft für
Industriekultur
Postfach 952
CH-8401 Winterthur

Mitglieder-Beiträge:

Mitglieder Fr. 60.–
Studierende/Jugendliche
Fr. 30.–
Postcheck-Konto: 84-4004-7

Vorstand:

Hans Peter Haerberli (Präsident)
Hans-Peter Bärtschi
Sylvia Bärtschi-Baumann
Walter Brack
Hans Binder
Andreas Fahrni
Heinrich Hablützel
Barbara Schneider
Gaby Tramonti
Urs Widmer